

II 7045/20 X



Univ.-Prof. Dr. ERICH SACHERS (Innsbruck):

## Zur Abfassung eines Arbeitsgesetzbuches

Die Ausführungen des hochgeschätzten Verfassers sind unseres Wissens das erste Unternehmen in Österreich, den Aufbau und Inhalt eines einheitlichen Arbeitsgesetzbuches im Detail darzustellen, und als solches von besonderem Wert als Vorarbeit für die Kodifizierung des Arbeitsrechts. Daß in den Einzelheiten die Vorschläge, die Herr Prof. Sachers für die Formulierung bestimmter gesetzlicher Bestimmungen erstattet, von den Auffassungen, die die Arbeiterkammer vertritt, abweichen, sei hier nur vermerkt, um eventuelle Mißverständnisse auszuschließen.

Wie uns der Verfasser mitteilt, stellt die gegenständliche Abhandlung, abgeschlossen im Juli 1955, die stark erweiterte Wiedergabe eines im Juni 1954 auf der Tagung österreichischer Richter in Rotholz/Tirol gehaltenen Vortrages dar.

Die Redaktion von DRdA.

### Allgemeine Vorbemerkungen

Es ist sehr erfreulich, daß man ernstlich daran denkt und erwägt, trotz vieler Hindernisse und großer Schwierigkeiten ein Arbeitsgesetzbuch und mithin ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen. An sich kann man nicht früh genug an ein derartiges Unternehmen herantreten, da man erst bei der Durcharbeitung aller Fragen der Schwierigkeiten sich bewußt werden wird, welche ein derartiges Unternehmen bereitet; bei dieser Gelegenheit wird man erst gewahr werden, wo Verbesserungen und Veränderungen an der derzeitigen Gesetzgebung vorgenommen werden müssen und wie in der Praxis sich die Gesetzesbestimmungen auswirken. Nach einer ungefähr vierzig Jahre dauernden Entwicklung, während der man zweimal, nämlich nach dem ersten und zweiten Weltkrieg, in Folge der eingetretenen geänderten sozialen Verhältnisse und wirtschaftlichen Umwälzungen wie auch in Folge des Neuaufbaues der gesamten Wirtschaft jedesmal mit Erfolg einen Anlauf zur Neuordnung des Arbeitsrechtes genommen hat, darf man nunmehr mit einer größeren Aussicht auf Erfolg, als dies vor ungefähr dreißig Jahren der Fall war, hoffen, an die Neuordnung und in gewissem Sinne auch an eine endgültige Gestaltung des Arbeitsrechtes heranzutreten<sup>1)</sup>.

Am Ende des zweiten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts hat man an eine Kodifizierung des Arbeitsrechtes zuerst in Deutschland, dann aber auch für Österreich gedacht. Die arbeitsrechtliche Gesetzgebung war damals, besonders auch bei uns, zu einer gewissen Beruhigung gekommen, die Hauptgruppen der Arbeitnehmer hatten eine gesetzliche Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse und ihrer Lage auf dem Arbeitsmarkt durchgesetzt, die Arbeitnehmerschaft hatte sich auch bereits zusammengeschlossen: Einerseits erfaßte man die Belegschaft der Betriebe und gab ihr im Unternehmen selbst eine Vertretung, die *Betriebsräte*, andererseits hat man aber auch den freien und vereinsmäßigen Zu-

sammenschluß der Arbeitnehmer auf beruflicher Grundlage, in *Gewerkschaften*, möglichst gefördert; schließlich haben die Arbeitnehmer eine besondere Interessenvertretung in den *Kammern für Arbeiter und Angestellte* erhalten. Eine ausgedehnte Arbeiterschutzgesetzgebung sorgte mit Sondervorschriften für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Schaffenskraft des einzelnen Arbeitnehmers wie auch bestimmter Gruppen von ihnen; Arbeitszeit-, Betriebs- und Vertragsschutzvorschriften machten den Hauptinhalt des Ausmaßes des Schutzes aus; der Kinder-, Jugendlichen- und Frauenschutz wurde auch besonders ausgebaut, da man diese Personen von gefährlichen und gesundheitsschädlichen Arbeiten fernzuhalten suchte. Zusätzlich zu den besonderen Fürsorgemaßnahmen des Staates und um die Gewährung eines besonderen Schutzes nachhaltig zu sichern, wurde schließlich die staatliche Überwachung der Arbeitnehmer und der zu ihren Gunsten geschaffenen Einrichtungen durch fachkundige Aufsichtsbeamte eingeführt.

Schon vor dreißig Jahren hat man über die zufolge der Zersplitterung und berufsweisen Sondergestaltung der arbeitsrechtlichen Normen sehr erschwerte Rechtsprechung Klage geführt. Jetzt aber kann man meines Dafürhaltens an die Aufgabe, ein einheitliches Arbeitsrecht und damit auch ein Arbeitsgesetzbuch zu schaffen, mit größerem Vertrauen an eine endgültige Lösung herantreten, als dies früher der Fall war, weil ein Großteil der arbeitsrechtlichen Normen die Probe jahrelanger, vielfach sogar jahrzehntelanger Anwendung bestanden hat und man sagen kann, daß diese Normen daher dem derzeitigen Bedürfnis entsprechen. Freilich wird es noch eine geraume Zeit dauern, bis der Plan sich verwirklichen läßt. Es sind noch mannigfache Schwierigkeiten zu überwinden. Solche werden besonders dann auftreten, wenn die vielfältigen Arbeiten und beruflichen Bestimmungen der einzelnen Arbeitnehmergruppen zu einheitlichen Normen zusammengefaßt werden sollen, wenn die Praxis an Stelle der bisherigen Regelung andere Wege zu gehen für angebracht hält und daher neue Normen aufgestellt werden müssen.

Manche sehen ein besonderes Hindernis rein sachlicher Natur für das österreichische Arbeitsrecht und dessen Kodifizierung in dem Umstande, daß es wissenschaftlich nicht genügend gerüstet ist, um ein solches Unternehmen, wie es die Herstellung eines eigenen Gesetzbuches erfordert, durchführen zu können. Es ist richtig, daß dem österreichischen Arbeitsrecht im Unterricht und daher auch im Hinblick auf die wissenschaftliche Durchdringung in der Lehre nicht jene Beachtung zuteil wurde und auch

<sup>1)</sup> Mit der Frage der Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes beschäftigte sich der österreichische Richtertag in Wien 1927: *Grünberg*, Die Entwicklung des österreichischen Arbeitsrechtes im letzten Jahrzehnt, in „Wissenschaftliche Vorträge beim Österreichischen Richtertag 1927 in Wien“, S. 20 (Beilage zu Jahrgang XX [1927] der Österreichischen Richterzeitung).

Zur Frage der Vereinheitlichung des österreichischen Arbeitsrechtes: *Lederer*, Grundriß des österreichischen Sozialrechts 2 (1928), S. 7, Anm. 1. Für Deutschland wurde ein Entwurf eines Arbeitsgesetzbuches 1923 fertiggestellt (ReichsArbBl. A. T. 1923, S. 498 ff., und 28. Sonderheft zum RABl., 2. Stück), *Jakobi*, Grundlehren des Arbeitsrechtes (1927), S. 27 ff., wo in Anm. 18 die hierüber veröffentlichte reichhaltige Literatur angeführt ist. Besonders wären davon zu beachten die Berichte und Aufsätze von *Pothhoff* in dessen Jahrbuch „Arbeitsrecht“, Bd. VIII (1923); ferner die sehr ausführliche Stellungnahme und Kritik mit eigenen Gegenvorschlägen von *Kreller*, ArchzPr. 122 (N. F. Bd. 2, 1924), S. 1 ff., 123 (N. F. Bd. 3, 1925), S. 263 ff., 125 (N. F. Bd. 5, 1926), S. 1 ff.